

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3, 79095 Freiburg i. Br.

✉ abteilung3@rpf.bwl.de ☎ 0761 208-1220

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Verordnung (EU) 2019/2122	
Ausnahme von der amtlichen Kontrolle an der Grenzkontrollstelle bei der Einfuhr von Proben von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und von zusammengesetzten Erzeugnissen (Lebensmittel-Warenmuster) für Produktanalysen und Qualitätstestungen	
Antragsteller (Name)	E-Mail
	Telefon
Vollständige Anschrift des Antragstellers	Rechnungsadresse
Angaben zum Produkt (Herkunft, Art, Zusammensetzung, Menge etc.)	
Bitte geben Sie diese Angaben im beigegeführten Vordruck „Angaben zum Produkt“ (deutsch oder englisch) an.	
Bestimmungsort (vollständige Anschrift)	Angaben zur Sendung
	☐ Einzelsendung ☐ Mehrere Sendungen (Laufzeit 6 Monate) ☐ Mehrere Sendungen (Laufzeit 12 Monate)

Hinweis: Bescheinigungen, die bereits vorliegen, können dem Antrag beigelegt werden.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Sie erhalten postalisch den Bescheid mit einer Gebührenmitteilung (Rechnung). Es ist zwingend die Angabe einer ladungsfähigen Rechnungsadresse erforderlich. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Zulässigkeit der Angabe der Rechnungsadresse im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> bzw. die Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit des Regierungspräsidiums unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Dieser Antrag ist mindestens 14 Arbeitstage vor Versand der Sendung zu stellen!
Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung wird dem zuständigen Veterinäramt durch das Regierungspräsidium Freiburg zugesandt.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel